

machen die beiden Concumbenten ihrem sündhaften Verhältnisse durch den Abschluß der Ehe ein Ende.

Es könnte nun die Frage erhoben werden, was in Betreff der Legitimierung der vor dem Eheabschlusse geborenen Kinder, die in der Taufmatrik bereits als ehelich geboren erscheinen, zu thun sei? Ob es etwa nothwendig sei, zuerst mit behördlicher Bewilligung in der Taufmatrik zu corrigiren, daß die Kinder ehelich geboren seien und dann nach geschehener Correctur erst die Legitimierung derselben propter subsequens matrimonium vorzunehmen? oder ob man die in der Taufmatrik bereits als ehelich eingetragenen Geburtsfälle unverändert belassen solle?

Die Geburtsbücher besitzen fidem publicam und haben darum die Eintragungen für so lange als richtig zu gelten, als nicht das Gegentheil einer Angabe bewiesen ist. Die Rectificirung der Geburtsacte hätte also geschehen müssen, wenn der Irrthum der ehelichen Geburt vor dem Eheabschlusse entdeckt worden wäre. Nachdem jedoch erst nach dem Eheabschlusse der Irrthum in der Taufmatrik sich zeigte und seitdem die Kinder per subsequens matrimonium als legitim erscheinen, so würde durch eine etwaige Untersuchung die derzeitige Richtigkeit der Eintragung der Geburtsfälle sich herausstellen, vorausgesetzt, daß die Namen und die Abstammung der beiden nunmehrigen Eheleute richtig eingetragen wurden und daß die Identität derselben mit den in der Taufmatrik verzeichneten Eltern feststeht. Die in der Taufmatrik geschehene eheliche Eintragung dieser Kinder ist nach meiner Ansicht somit unverändert zu belassen. Um jedoch künftigen Zweifeln zu begegnen, dürfte es sich nach meiner Ansicht empfehlen, in der Rubrik „Anmerkung“ beizusetzen: „Dieser bisher fälschlich als ehelich eingetragene Geburtsfall wurde durch die laut pfarrlichen Trauungsbuches Tom . . . Fol. . . (respective: laut Trauungscheines der Pfarre N. ddo. . .) am . . . stattgefundene Verehelichung des Anton K. mit Barbara D. legitimirt und entspricht somit die Eintragung nunmehr den thatsächlichen Verhältnissen.“

S . . . g.

—r.

XVII. (Bestimmungen über die Kinder-Erziehung in gemischten Ehen in Preußen.) Da die Quartalschrift auch in Preußen viele Leser hat, mag es nicht unnütz sein, die dort geltenden Bestimmungen über die Erziehung der aus gemischten Ehen entsprossenen Kinder anzuführen. Das allgemeine Landrecht bestimmte ursprünglich, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden sollten. Dieser Paragraph des Landrechtes wurde aufgehoben durch die Declaration vom 21. Nov. 1803 und verordnet, daß die ehelichen Kinder in

der Religion des Vaters zu erziehen seien, damit der Religionsunterschied in der Familie nicht verewigt werde. Es verblieb aber bei der Bestimmung des § 78, daß kein dritter ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, solange sie über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind. Uneheliche Kinder werden in der Religion der Mutter unterrichtet. Vom 14. Jahre an hat jedes Kind volle Freiheit in der Wahl der Religion. Stirbt nun der Vater, so hört nach der Interpretation des Kammergerichtes in Berlin, der obersten Instanz, die Einigkeit der Eltern auf und es hat wieder die Anordnung Platz, daß die Kinder in der Religion des Vaters zu unterrichten sind. Nur eine Ausnahme gibt es nach dem Gesetze (§ 82 des Landr.). Hat der verstorbene Vater sein Kind das letzte Jahr vor seinem Tode in der Religion der Mutter unterrichten lassen, so muß der Unterricht fortgesetzt werden. Und nach der Entscheidung des Kammergerichtes, welches auf die Declaration Bezug nimmt, müssen dann auch die andern Kinder, die noch nicht schulpflichtig waren beim Tode des Vaters, in derselben Religion unterrichtet werden. So wurde noch am 10. Oct. 1887 in einem bestimmten Falle entschieden. Am selben 10. Oct. ist auch eine Entscheidung vom Kammergericht erfolgt, welche das alles modificirt; es wurde entschieden, daß die Declaration nur Platz greifen dürfe, wenn dadurch das religiöse und moralische Wohl des Kindes nicht gefährdet wird und darnach in einem Falle, wo das Kind eines kath. Vaters vom protestantischen Großvater protestantisch erzogen wurde und länger protest. Religionsunterricht erhalten hatte, der Entscheid gegeben, daß es dabei zu verbleiben habe. Es heißt in dem Beschlusse, „daß das Vormundschaftsgericht die Entscheidung über die religiöse Erziehung der Kinder nicht ohne Rücksicht auf das religiöse und dadurch mitbedingte moralische Wohl der Mündel treffen darf.“ So wird viel davon abhängen, was jeder Vormundschaftsrichter unter religiösem Wohl versteht, denn darnach wird er entscheiden.

XVIII. (Bestimmungen über den Religions-Unterricht in Preußen.) Da nun in Preußen, wie in Oesterreich, der Kampf um die Schule begonnen hat, so wollen wir die preussischen Bestimmungen über den Religions-Unterricht in den Volksschulen kurz aufzählen, damit man erkenne, wie sehr eine Aenderung noth thut. Ob schon es in Art. 24 der Verfassungsurkunde heißt, daß die Leitung des Religions-Unterrichtes den Religions-Gesellschaften zusteht, wurde dieses Recht doch in der Kulturkampfzeit illusorisch gemacht durch Gesetz vom 11. März 1872 und besonders durch das Rescript des Ministers Falk vom 18. Febr. 1876. In dem erstern wurde bestimmt im § 1: „Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht